

«Bü-Bündnerfleisch»? Zolltarifierung von Lebensmitteln

29.08.2018 von Olcay Erden

Die Zolltarifierung von Lebensmitteln ist kein Honiglecken. Mit vielen Zollbehörden ist bei der Zollanmeldung in Sachen Tarifierung von Lebensmitteln nicht gut Kirschen essen. Auch nicht mit dem in der Schweiz zuständigen BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit). Deshalb liefern wir Ihnen mit unserer Kurzanleitung das Grundrezept für eine korrekte Einreihung von Lebensmitteln in den Zolltarif (Tares) – egal ob beim Import oder Export.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Alles vegan: Einreihung von Früchten und Gemüse
- 2 Karnivore aufgepasst: Einreihung von Bündnerfleisch und Hinterschinken
- 3 Wenn's schnell gehen muss: Fertigprodukte aus Getreide und andere kulinarische «Sünden»
- 4 Zum Dessert gibt's was Süsses

«Bü-Bündnerfleisch»? Zolltarifizierung von



1. Alles vegan: Einreihung von Früchten und Gemüse

Mögen Sie frische Ananas? Ich auch. Frische Früchte werden in das Zolltarifkapitel 08 eingereiht. Die Ananas findet aufgrund der Allgemeinen Vorschriften Zolltarif in der vierstelligen Zolltarifnummer 0804.

Wenn Sie getrocknete Ananasstücke als Snack zwischendurch mögen: Die Tarifnummer ist dieselbe.

Manchmal muss es schnell gehen und da ist die Ananas als Fruchtsaft ganz praktisch. Werden frische Früchte also zu Säften verarbeitet, «rutschen» sie dank der weitergehenden Verarbeitung ins Zolltarifkapitel 20. Der Ananassaft trinkt sich im 4-stelligen Zolltarifnummer 2009 am besten.

Wie Sie sehen, haben die verschiedenen Verarbeitungsstufen einer Frucht oder auch eines Gemüses direkte Auswirkungen auf die Zolltarifizierung / Einreihung von Lebensmitteln in den Zolltarif. Hier in der Kurzübersicht:

VERARBEITUNGSSTUFE VON FRÜCHTEN UND GEMÜSEN	ZOLLTARIFKAPITEL
• frisch • gefroren • vorläufig haltbar gemacht (HS 0711) • getrocknet • zerkleinert	Kapitel 07 (Gemüse) und Kapitel 08 (Früchte)
• Gemüse in Pulverform, als Mehl oder Griess	Kapitel 07
• Früchte, Kartoffeln, Hülsenfrüchte sowie Zuckermais als Mehl, Griess und Pulver	Kapitel 11
• gesalzen • gewürzt • gekocht, gedämpft, frittiert, geröstet • mit Zucker oder Essig haltbar gemacht • Frucht- und Gemüsesäfte	Kapitel 20



Zolltarifizierung von Lebensmitteln: Ob Birne, Erdbeertörtchen oder Fertigrisotto; für alle findet sich eine eindeutige Zolltarifnummer.

2. Karnivore aufgepasst: Einreihung von Bündnerfleisch und Hinterschinken

Dass Bündnerfleisch im Herbst 2010 wochenlang in aller Munde war, hatte damit zu tun, dass Alt-Bundesrat Hans-Rudolf Merz an seine Grenzen stiess, als er die Tares-Erläuterungen zu gewürztem Fleisch interpretierte – und spontan während einer Nationalratssession mit einem Lachanfall reagierte. Wir entschärfen hier die Konfusion über die Zollbestimmungen zu fleischhaltigen Lebensmitteln mit einfachen Worten.

- Freunde von Koteletts, Entrecôtes, Chateaubriands, Pouletflügeli und Bündnerfleisch kommen im Zolltarifkapitel 02 voll auf ihre Kosten. Die Stücke kommen dort im frischen, gekühlten und gefrorenen Zustand daher. Sie dürfen sogar geräuchert, gesalzen und mariniert sein.
- Hinterschinken, Pouletschnitzel, Fleischbällchen, Salami oder Lyonerwurst gefällig? Da werden Sie im Zolltarifkapitel 16 glücklich, da diese Produkte gekocht, gebraten und in Form von Wurstwaren daherkommen.
- Eine Scheibe Hinterschinken trifft auf eine Scheibe Ananas und eine Scheibe Schmelzkäse. Dazu eine Scheibe Toast und Sie haben einen Toast Hawaii. Wiegt der Hinterschinken mehr als 20 % des gesamten Toasts Hawaii, so landet er aufgrund der

Anmerkung 2 zum Kapitel 16 ebenso im Zolltarifkapitel 16.

- Wiegt die Scheibe Hinterschinken beispielsweise weniger als 20 % des gesamten Toasts Hawaii, so findet er sich dank den Allgemeinen Vorschriften (AV) im Zolltarifkapitel 19 wieder. Warum dem so ist, erfahren Sie später in diesem Blogbeitrag.

Auch beim Fleisch haben die verschiedenen Verarbeitungsstufen also Einfluss auf die Zolltarifeinreihung. Hier im Überblick:

VERARBEITUNGSSTUFE VON FLEISCH	ZOLLTARIFKAPITEL
• frisch • gekühlt, gefroren • gesalzen, gewürzt, mariniert • geräuchert • überdämpft, blanchiert (nicht gar)	Kapitel 02
• gekocht • gebraten / frittiert • Wurstwaren • im Teig, paniert • fleischhaltige Lebensmittel mit mehr als 20 % Anteil an Wurst und Fleisch (ausser gefüllte Teigwaren der Nummer 1902, Würzmittel der Nummer 2103 und Instantsuppen der Nummer 2104)	Kapitel 16

3. Wenn's schnell gehen muss: Fertigprodukte aus Getreide und andere kulinarische «Sünden»

Schauen Sie dieses Mal nicht auf die Nährwerttabelle. Dem Zolltarif ist der Kaloriengehalt eines Lebensmittels herzlich egal. Werfen Sie stattdessen einen Blick auf die Inhaltsangaben.

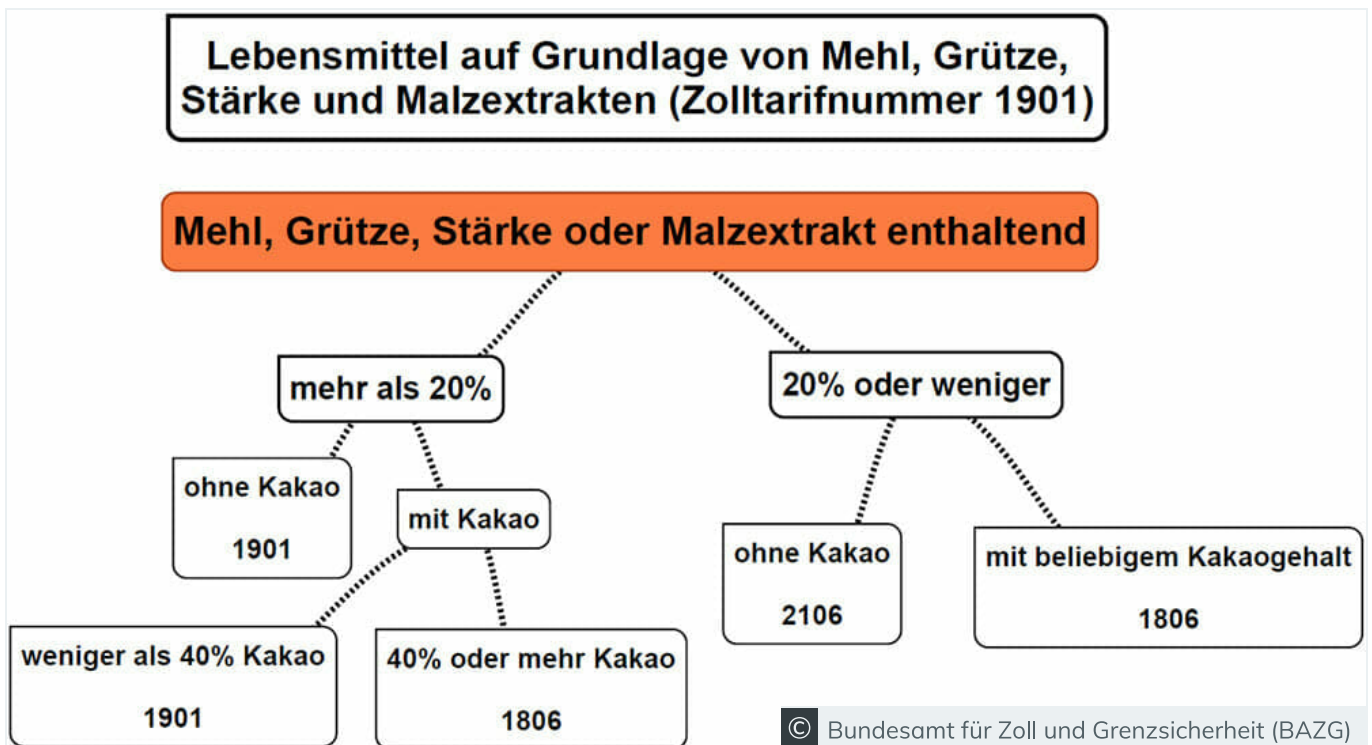
Was haben etwa Ravioli, Spaghetti, Corn Flakes, Tiefkühlpizzen, Brot, Fertiggerichte aus Reis oder Teigwaren gemeinsam? Richtig, sie bestehen hauptsächlich aus Getreide. Solche Produkte gehören bei der Zolltarifizierung von Lebensmitteln aufgrund der Zollbestimmungen aus den Allgemeinen Vorschriften (AV) ins Zolltarifkapitel 19.

Selbstverständlich gilt auch hier: keine Regel ohne Ausnahmen. Hier im Überblick ein paar Beispiele:

GETREIDEPRODUKT

**VIERSTELLIGE
ZOLLTARIFNUMMER**

GETREIDEPRODUKT	VIERSTELLIGE ZOLLTARIFNUMMER
Corn Flakes, mit mehr als 6 % Kakao	1806
Reisgericht mit mehr als 20 % Poulet	1604
Mit Fleisch gefüllte Ravioli	1902
Pommes Chips aus Kartoffelmehl	2005
Teigmischung für Schokoladenkuchen mit mehr als 40 % Kakao	1806
Back- und Confiseriewaren mit beliebigem Kakaogehalt	1905



Eine Schokoladenkuchenmischung unter anderem aus 30 % Mehl und 55 % Kakao wird in die Zolltarifnummer 1806 eingereiht.

4. Zum Dessert: gibt's was Süßes

Zum Schluss möchte ich diesen Blogbeitrag noch etwas versüßen. Ob Schokoladenkuchen

oder -mousse, weisse Schokolade oder Marzipan, Bonbons oder Biskuits, «Banana Split» oder Schokoeis: Jede Süssigkeit hat bei der Einreihung in den Zolltarif ihren Platz.

- Marzipan, Bonbons sowie weisse Schokolade sind Zuckerwaren des Zolltarifkapitels 17.
- Schokotafeln, Schokostängel sowie Schokopulver sind Kakaowaren des Zolltarifkapitels 18.
- Milchprodukte wie Vanillejoghurt sind Molkereiprodukte des Zolltarifkapitels 04.

So weit, so einfach.

Nun stellen Sie sich vielleicht die Frage, wohin etwa Schokoladenkuchen, Schokoladenmousse, «Banana Split», Schokojoghurt oder Schokoeis gehören. All diese Produkte können ja Zuckerwaren, Kakaowaren und/oder Molkereiprodukte sein. Wir klären es in folgender Tabelle:

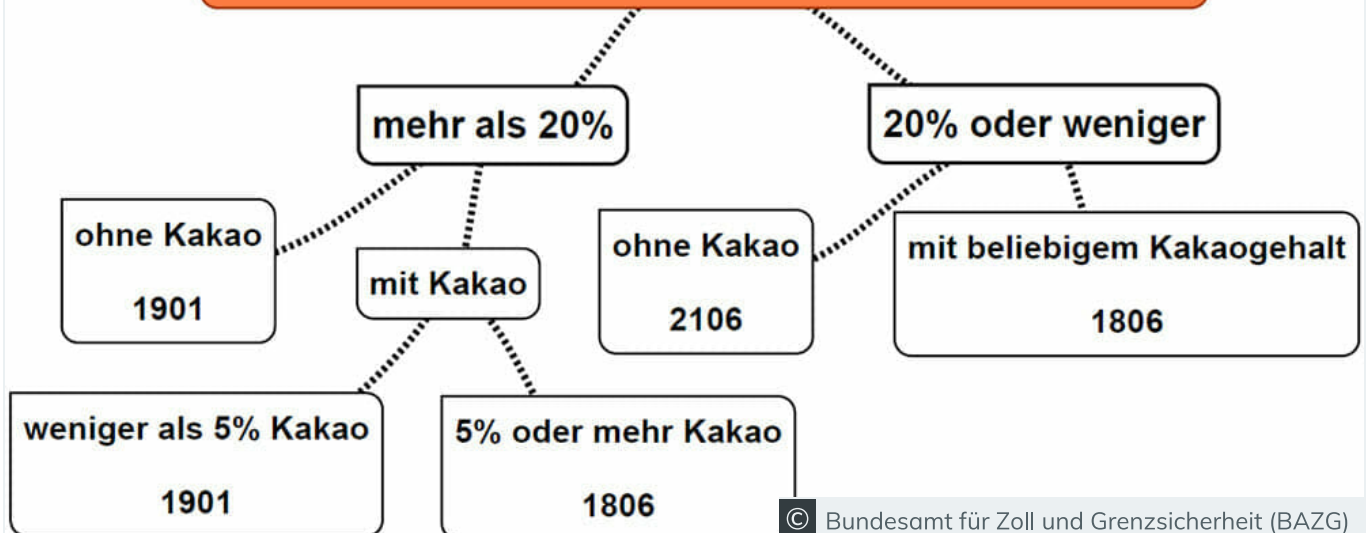
PRODUKT	VIERSTELLIGE ZOLLTARIFNUMMER
Schokoladenkuchen mit beliebigem Kakaogehalt	1905
Schokoladenmousse mit weniger als 5 % Kakao	1901
Schokoladenmousse mit mehr als 5 % Kakao	1806
Marzipan ohne Kakaoanteil	1704
Marzipan auch mit kleinstem Kakaoanteil	1806
Bonbons	1704
Bonbons mit künstlichen Süsstoffen	2106
Konfitüre	2007
Biskuits mit beliebigem Schokogehalt	1905
Getreideriegel mit mehr als 6 % Kakao	1806
Getreideriegel mit weniger als 6 % Kakao	1904
Schokojoghurt, Schokomilch mit beliebigem Kakaogehalt	0403

Schokoladeneis / Schokoglacé

2105

**Lebensmittel auf Grundlage von
Milch, Rahm, Joghurt und Molke
(Zolltarifnummer 1901)**

Milch, Rahm, Joghurt und Molke enthaltend



© Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

Eine Dessertcrème mit Schokolade und Haselnussstücken unter anderem aus 60 % Milchbestandteilen und 4 % Kakao gehört in die Zolltarifnummer 1901.

Fazit

Ich hoffe, dass Ihnen der kulinarische Ausflug in den Zolltarif gefallen hat. Die Zolltarifizierung von Lebensmitteln ist nicht einfach. Bevor Sie sich auf die Suche nach einer korrekten Zolltarifnummer machen: Überlegen Sie sich zunächst, welche Daten über Ihr Lebensmittel vorhanden sind. Immer wieder treffen Sie im Schweizer Zolltarif Tares auf folgende Parameter:

- Fettgehalt
- Kakaogehalt
- Zuckergehalt
- Milchfettgehalt
- Gehalt an Milchbestandteilen
- Fleischgehalt